

Möge darum recht bald eine berufene Hand uns ein vollständiges und treues Lebensbild des grössten Papstes vor Leo dem Grossen entwerfen und so das durch alte und neue Bosheit und Unverstand verdunkelte Gemälde des vierten Jahrhunderts, des wichtigsten im ersten christlichen Zeitalter, in's rechte, volle Licht setzen!

N. in Metten.

Kirche und Staat

oder die beiden Gewalten, ihr Ursprung, ihre Beziehungen, ihre Rechte und ihre Grenzen.

Von Ferd. J. Moulart, Canonicus und ordentl. Professor an der theolog. Facultät der kathol. Universität von Löwen. Autorisirte Uebersetzung von Herm. Houben, Priester der Diöcese Limburg. — Mainz, Kirchheim 1881. XVI und 632 S. Preis: 10 Mark.

Jeder für das allgemeine Wohl besorgte und für die öffentlichen Angelegenheiten sich interessirende Denker richtet in den gegenwärtigen Tagen sein Auge nach Berlin, wo die Vertreter des Volkes über die neueste kirchenpolitische Vorlage der preussischen Regierung berathen und Beschluss fassen. Jeder ernste Politiker stellt sich die Frage: Wird die bekannte Vorlage eine Majorität der Stimmen für sich finden, oder wird sie abgeworfen werden? Welches aber auch das Schicksal dieses neuesten Schrittes der Regierung zur Herstellung eines „modus vivendi“ sein mag, so viel steht fest, dass eine vollständige Beseitigung des „Culturkampfes“ und eine gesicherte Dauer des kirchlichen Friedens nicht möglich sein wird, so lange die viel verrufenen Maigesetze nicht gründlich revidirt oder vielmehr aufgehoben werden. Diese auf eine förmliche Unterbindung der Lebensadern für die Kirche abzielenden Gesetze aber sind der natürliche Ausfluss eines Systems von Ideen, zu welchem jederzeit die Feinde der Kirche sich bekannt haben und auch jetzt alle diejenigen sich bekennen, welche die Bestimmung des Menschen auf diese Welt beschränken wollen und darum für das Jenseits keinen Sinn und kein Verständnis haben, oder gar, wie Ed. v. Hartmann und Genossen, das Streben nach übernatürlichen Gütern für etwas dem Glücke der Menschheit Schädliches erklären.

Der kirchenpolitische Conflict oder der sogenannte „Culturkampf“ hat seinen tiefsten Grund in der verschiedenartigen Wertschätzung von „Natur“ und „Uebernatur“ oder in der abweichenden Taxirung von „Diesseits“ und „Jenseits“ und in der von solcher Wertschätzung und Taxirung bedingten und beeinflussten Bestimmung des

Verhältnisses und der Beziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Gesellschaft, zwischen Staat und Kirche.

Wir glaubten auf diese Thatsache hinweisen zu sollen, um durch die Hervorkehrung des praktischen Interesses, welches in unserer Zeit eine vernunftgemässe, den tiefsten Gründen der gesellschaftlichen Vereinsentwicklung entsprechende Darstellung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in sich schliesst, um so eher das Interesse der Leser für jenes gediegene Buch zu erwecken, dessen Titel wir diesen Zeilen vorangestellt haben und über dessen Inhalt im Folgenden Bericht erstattet werden soll.

Die Vorrede zur ersten Auflage ist datirt vom 30. Juni 1878 und die Vorrede des Uebersetzers, welcher die zweite Auflage des französischen Originals vor sich hatte, datirt vom 29. December 1880. Also innerhalb dritthalb Jahren zwei Auflagen und eine Uebersetzung ins Deutsche; — das ist für Jeden, der in buchhändlerischen Angelegenheiten einige Erfahrung gemacht hat, eine besonders gute Empfehlung, das ist ein Erfolg, dessen nicht allzuvielen wissenschaftliche Werke sich rühmen können. Ist auch der äussere Erfolg nicht jedesmal ein Beweis für die Gediegenheit des Inhaltes, druckt derselbe vielmehr gar oft das Siegel auf ein geistiges Armutszeugnis, welches Autor und Leser gleichmässig sich ausstellen (wie z. B. bei Strauss: „Der alte und neue Glaube;“ bei Ed. v. Hartmann: „Die Philosophie des Unbewussten“ etc.): so ist doch bei Werken, die in streng wissenschaftlicher Ordnung und einfacher, nüchterner Sprache, mit Beiseitelassung aller schönggeistigen Redewendungen und aller geistreichen Attitüden ernste und wichtige Gegenstände behandeln, die schnelle und weite Verbreitung ein nicht gering anzuschlagendes Qualificationszeugnis, mit dem der Verfasser wohl zufrieden sein kann.

Wir brauchen jedoch nicht den äusseren Erfolg allein in's Auge zu fassen, um Vertrauen auf die Leistung des Löwener Professors haben zu können, da uns weit sicherere Anhaltspunkte geboten sind. Am Schlusse seiner Vorrede legt nämlich der Verfasser das demüthige, manchen oberflächlichen Bücherfabrikanten tief beschämende Geständnis ab, dass er, durchdrungen „von dem Gefühle der eigenen Unzulänglichkeit,“ sich mit allen möglichen Garantien für die Orthodoxie habe umgeben wollen, und fährt dann fort: „Unser Buch ist in Belgien und Rom von mehr als zehn sehr autorisirten Theologen und Canonisten, von Männern, deren Weisheit gleichen Schritt mit deren

Wissenschaft hält, geprüft worden und Alle haben uns die grösste Bürgschaft gegeben, welche oft in zu wohlwollenden und zu schmeichelhaften Worten ausgedrückt war. Weil sie urtheilten, unsere bescheidene Arbeit könne etwas Gutes stiften, so übergeben wir dieselbe dem Publicum unter dem Schutze des anbetungswürdigen Herzens des göttlichen Meisters.“ Zu dieser Anerkennung der wissenschaftlichen Gedicgenheit der Durchführung kömmt noch das vom Universitätsrector zu Löwen im Auftrage des Cardinal-Erbischofes von Mecheln abgegebene Urtheil, dass das Buch nichts enthält, was dem Glauben oder der guten Sitte widersprechen könnte.

Damit ist wenigstens so viel constatirt, dass Jeder, der über die wesentlichen Grundlagen und die wichtigsten Gesetze der kirchlichen und weltlichen Gesellschaftsentwicklung sich unterrichten will, getrost dem genannten Werke folgen kann, ohne fürchten zu müssen, principiellen Unrichtigkeiten und schiefen Auffassungen zu begegnen. Und diese sichere Bürgschaft ist in unserer Zeit bei einem Gegenstande, wo die unversöhnlichsten Gegensätze und Widersprüche ihre Bekenner und Vertheidiger finden, für den Laien auf dem kirchenrechtlichen und societäts-philosophischen Forschungsgebiete nicht gering anzuschlagen.

Indess wollen wir damit keineswegs sagen, dass das Werk Moulart's unter allen den gleichen Gegenstand behandelnden Schriften das trefflichste und gediegenderste ist; vielmehr müssen wir bemerken, dass es weder an Reichthum des Inhaltes, noch an Formvollendung, noch an Vollständigkeit des hier einschlägigen historischen Materials das grosse Werk des ehemaligen Würzburger Professors und jetzigen Cardinals, Dr. Jos. Hergenröther, erreicht, welches derselbe im J. 1872 bei Herder in Freiburg veröffentlichte unter dem Titel: „Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart“ — ein Werk, das als eine wahre Fundgrube bezeichnet werden muss für Redacteurs, Parlamentariere und selbst für Historiker und Canonisten. Wollten wir das Werk Hergenröther's als Massstab betrachten, an dem die Schrift des Löwener Professors gemessen werden soll, so würde der Vergleich freilich zu Ungunsten des französischen Werkes ausfallen. Man muss aber, um nicht unbillig zu sein, bedenken, dass Veranlassung, Absicht und Zweck der Abfassung ihrer Schriften für beide Autoren verschieden waren. Moulart schrieb für Belgien und zur Vertheidigung der durch

das Concordat mit Belgien geschaffenen kirchenrechtlichen Verhältnisse gegen die Angriffe der Gallikaner und Freimaurer, während Hergenröther durch die altkatholische Bewegung auf den Kampfplatz gerufen wurde. Wir können darum auch Herrn Moulart vielleicht entschuldigen wegen der Nichtberücksichtigung des Hergenröther'schen Werkes; aber wir können es dem Uebersetzer nicht verzeihen, dass er nicht in Anmerkungen auf dasselbe Bezug genommen und seiner Arbeit nicht jene praktische Brauchbarkeit für die Deutschen gegeben hat, die es für die Belgier in hohem Grade hat. Wir bedauern dies umsomehr, als diese Arbeit durch kluge Benützung des Sachregisters, welches Hergenröther seinem Werke angefügt hat, wesentlich erleichtert gewesen wäre und nicht viele Schwierigkeiten gemacht hätte. Dass Herr Houben ein alphabetisches Sachregister anzufertigen unterlassen hat, muss gleichfalls als ein Mangel seiner Arbeit bezeichnet werden. Auch das kann derselben nicht zur Empfehlung gereichen, dass er sich mitunter zu sklavisch an das Original gehalten zu haben scheint, wodurch dem Genius der deutschen Sprache oft Gewalt angethan wurde, und dass er oft fremdländische Worte in einem Sinne anwendete, den wir nicht mit ihnen zu verbinden pflegen, wie z. B. das Wort „Temperatur“ im Sinne von Beschränkung, Mässigung! (S. 36 und 39). Bemerken wir noch, dass die deutsche Uebersetzung mindestens um 3 Mark zu theuer ist — denn 10 Mark für 628 Seiten in gewöhnlichem Octavformat zu 38 Zeilen per Seite ist ein unerhörter Preis für eine Uebersetzung — so haben wir Alles gesagt, was wir sagen mussten, um dem Lichte den nöthigen Schatten beizugeben und das Werk in seinem richtigen Lichte erscheinen zu lassen.

Die gemachten Ausstellungen sind aber nur nebensächlicher Art, so dass die allgemeine Beleuchtung unseres Werkes immerhin eine sehr günstige bleibt und den mit solchen Fragen noch weniger Vertrauten zu genauerer Besichtigung aufzufordern geeignet erscheint, um so mehr, als constatirt werden kann, dass dasselbe in den Kämpfen, welche in den letzten Jahren durch den mittlerweile seines Amtes ent hobenen Bischof Dumont von Tournay angefacht wurden, bereits die Feuerprobe bestanden habe.

Gehen wir nun auf die Skizzirung des Inhaltes über, so müssen wir zuerst bemerken, dass derselbe in vier Büchern abgehandelt wird. Wir wollen hier den Verfasser selbst reden lassen, welcher am Schlusse der Einleitung S. 5—6 seine Eintheilung folgendermassen rechtfertigt:

Um das Studium der Gesetze, welche die Beziehungen der beiden Gewalten regeln, beginnen zu können, muss man vorab die beiden Gewalten in sich selbst kennen. Also I. Buch: Die beiden Gesellschaften und die beiden Gewalten in ihrem besonderen Ursprunge und in ihrer besonderen Verfassung betrachtet. Darauf werden wir beide mit einander vergleichen; es wird leicht sein, aus dieser Vergleichungsarbeit die allgemeinen Beziehungen klar zu machen, welche sie von einander unterscheiden und ihre Rangordnung bestimmen. II. Buch: Von den allgemeinen Beziehungen zwischen den beiden Gewalten, ihre Unterscheidung, ihre beiderseitige Souveränität, ihr Vorrang, ihre Union. Indem wir sodann in die göttliche Oekonomie der Beziehungen zwischen Kirche und Staat tiefer eindringen, werden wir versuchen, die Gegenstände genau zu bestimmen, welche die besondere Sphäre der beiden Gewalten bilden. III. Buch: Von den besonderen Rechten einer jeden der beiden Gewalten. Wie streng auch immer die Begrenzung dieser beiderseitigen Rechte sein mag, so werden dennoch immer streitige Materien über die äussersten und dunkelsten Punkte übrig bleiben; Conflicte sind demnach möglich; somit tritt die Nothwendigkeit ein, nach den Mitteln zu suchen, um den Frieden und das richtige Gleichgewicht der Dinge wieder herzustellen. IV. Buch: Von den Conflicten zwischen den beiden Gewalten und den Mitteln sie zu beendigen.

Diese Gliederung ist gewiss vollständig sachgemäss und logisch, wesshalb sie unseren vollen Beifall verdient. In diesen Rahmen werden die vielen einzelnen Fragen, die zu besprechen sind, in naturgemässer Ordnung eingefügt, so dass alle zu einem wohl abgerundeten Gedankensystem sich zusammenschliessen.

Das erste Buch zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste in drei Capiteln die Kirche behandelt. Der Mensch — so wird des Näheren ausgeführt — ist ein religiöses Wesen, das zu Gott in dem Verhältnis der absoluten Abhängigkeit steht und deshalb die aus diesem Abhängigkeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten erfüllen muss. Der Mensch schuldet Gott die Huldigung seines ganzen Wesens, er schuldet ihm einen inneren und äusseren Cult; der letztere kann kein bloss privater bleiben, er muss ein öffentlicher oder socialer werden, da die Natur den Menschen nicht weniger zur religiösen als zur politischen Gesellschaft hintreibt. Das religiöse Band der Gesellschaft ist

der öffentliche Cultus, zu dessen Uebung Tempel, Altäre, öffentliche und feierliche Ceremonien und ein Priesterthum gehören. — Schon von Anfang an hatte Gott mit dem Menschen eine übernatürliche Verbindung eingegangen, die aber der Mensch gelöst hatte; Christus aber stellte durch sein Erlösungswerk diese Verbindung wieder her und baute auf neuen Grundlagen die religiöse Gesellschaft wieder auf, indem er eine sichtbare, vollkommene Gesellschaft gründete, die Kirche, die ein wirkliches Staatswesen sein und die Christen aller Zeiten und aller Orten in einer vollkommen socialen Einheit vereinigen sollte. Christus selbst hatte alle einzelnen Elemente bestimmt, welche seiner Stiftung den Charakter einer öffentlichen und vollkommenen Gesellschaft verleihen, nämlich die Mitglieder, den Zweck, die Mittel, die Gewalt. Zur Mitgliedschaft sind alle Menschen berufen; Zweck dieser Gesellschaft ist die Herbeiführung der vollkommenen Verbindung der Menschen mit Gott durch innere Heiligung und durch den Genuss der durch innere Heiligung bedingten Glückseligkeit. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind der Glaube und die Gnade, welche beide durch sichtbare Organe verwaltet und den Menschen vermittelt werden müssen. Es müssen darum in dieser Gesellschaft auch sichtbare Vorsteher vorhanden sein, welche den Glauben bewahren und lehren (Lehrgewalt), die Gnadenmittel ausspenden (Weihe- und Opfergewalt) und alle zur Einheit des socialen Körpers verbundenen Glieder leiten und in Ordnung und Harmonie erhalten (Verwaltungs- oder Jurisdictionsgewalt). Der an der Spitze der Kirche stehenden Autorität, welche in ihrem dreifachen Objecte souveräner Natur ist, verlieh Christus in Ausdehnung und Dauer eine ganz göttliche Fülle.

Wir können in Anbetracht des enge zugemessenen Raumes dem Autor nicht weiter in seinen Ausführungen folgen; aber anmerken müssen wir, dass derselbe mit vollem Rechte bemerkt, der Grund-Irrthum des Protestantismus bestehe darin, dass er das Christenthum individualisirt, ihm seine Bedeutung als Vereinigung nimmt und es so ganz seines göttlichen Charakters entkleidet. Darnach könnte das Christenthum nicht mehr das die Menschen einigende Princip sein. Und so entwickelte sich aus dem Protestantismus ganz naturgemäss das Territorialsystem, welches den brutalsten Despotismus in sich schliesst und dem Fürsten neben dem „Ius regendi“ auch das „Ius cavendi“ vindicirt, in welchem die meisten modernen Irrthümer

über die Constitution und die Beziehung der Kirche zum Staate wurzeln.

Der Verfasser erklärt und widerlegt im weiteren Verlaufe die verschiedenen falschen Systeme über die Verfassung der Kirche, um dann die Auffassung der katholischen Doctrin auseinanderzusetzen, als deren Schlussresultat sich ergibt, dass die Kirche, selbst menschlich gesprochen, die bewunderungswürdigste Organisation hat, welche jemals auf Erden existirte.

Die zweite Abtheilung des ersten Buches befasst sich mit dem Staate. Als Uebergang von der ersten zur zweiten Abtheilung figuriren einige allgemeine Erwägungen, aus denen hervorgeht, dass die religiöse Gesellschaft ihrem Ursprunge wie ihrer definitiven Verfassung nach älter ist als der Staat und dass die Religion das Princip des socialen Lebens überhaupt ist. Was dann weiter über den Ursprung des Staates, über die Souveränität und über die Uebertragung der Souveränität auf das Oberhaupt des Staates gelehrt wird, stimmt wesentlich überein mit den Darstellungen, die wir in unserer „Christlichen Gesellschaftslehre“ entwickelt haben und die auch Hergenhöther in seinem oben belobten Werke gegeben hat. Wir gehen deshalb darüber hinweg, um zum zweiten Buche zu gelangen, welches 252 Seiten umfasst und, wie das umfangreichste, so auch das interessanteste und wichtigste ist.

Die Unterscheidung beider Gewalten war den meisten heidnischen Völkern bekannt und selbst die abgöttischen Nationen haben trotz ihrer Irrthümer den Cult der Gottheit über alle Dinge dieser Erde gestellt und den Priester über den Gesetzgeber erhoben, weil sie alle des Glaubens waren, dass die religiöse Gewalt ursprünglich von den Göttern selbst eingesetzt worden sei; doch war diese Unterscheidung eine höchst unvollkommene und leicht konnte die religiöse Gewalt von der weltlichen absorbirt werden. Erst Christus hat eine feste Demarcationslinie zwischen beiden gezogen und jeder der beiden Gewalten eine so genau charakterisirte, eigenthümliche Personalität verliehen, dass es nunmehr unmöglich sein wird, diese Dinge zu confundiren. Beide Gewalten unterscheiden sich ja von einander durch ihre Wesenheit selbst, durch ihre Constitution, durch ihre Ausdehnung und ihre Dauer, durch ihr Object, d. h. durch ihre Bestimmung und durch die Mittel, deren sie sich zur Erreichung derselben bedienen. Es bestehen demnach in der Welt zwei verschiedene Gewalten, die

den zwei Ordnungen von Beziehungen entsprechen, welche die Menschheit unterhält.

Beide Gewalten müssen gegenseitig souverän sein, da ja sonst nur eine einzige Gewalt und folglich auch nur eine einzige Gesellschaft bestehen würde. „Unter Souveränität oder Unabhängigkeit verstehen wir die wechselseitige Freiheit, d. h. die Nichtunterwerfung, die Nichtsubordination einer Gewalt unter die andere, in allen Dingen, welche ihre besondere Ordnung oder ihre individuelle Sphäre ausmachen.“ Wir sagen darum, „dass die Kirche vom Staate in den geistlichen Angelegenheiten, d. h. in Allem, was den Glauben, die Moral, die Sacramente und den Cultus, die Disciplin und die Leitung der religiösen Gesellschaft betrifft, absolut unabhängig ist.“ Aber auch der Staat ist der Kirche gegenüber frei in allen Acten, welche ihm eigenthümlich sind und welche sich direct auf die Erfüllung seiner Mission beziehen; er ist also frei in den rein politischen und zeitlichen Angelegenheiten. Jedoch ist die Freiheit des Staates eine relative; denn in den geistlichen Dingen ist der Souverän, wenn er ein Christ ist, der Kirche direct unterworfen, wie seine Unterthanen; auch kann er in jenen Dingen, welche zu seiner eigenen Competenz gehören, nichts thun, was der Moralität seiner Unterthanen oder dem Gehorsame Eintrag thut, welchen sie Gott und der Kirche schulden.

Der Herr Verfasser erhärtet seine These durch Beweise aus der hl. Schrift und der Tradition durch Entscheidungen der Päpste, durch die Praxis der christlichen Nationen und durch Prüfung und Auflösung verschiedener Einwürfe (S. 138—160), welche den Inhalt des ersten Capitels vom zweiten Buche ausmachen. Das zweite Capitel behandelt dann den Vorrang der Kirche und die Subordination des Staates unter die Kirche, und zwar die Natur und die Consequenz dieser Subordination.

Die geistliche Gewalt hat der weltlichen gegenüber einen Vorrang an Ehre und Würde; ob sie aber auch ein Recht auf höhere Jurisdiction über die weltliche Gewalt hat? Zur Beantwortung dieser Frage ist in der Gewalt der Kirche eine zweifache Jurisdiction zu unterscheiden, nämlich die des inneren und jene des äusseren Forums. Um den Stand der hier bestehenden Controverse klar zu fixiren, bemerkt der Verfasser: „Es ist ausser Zweifel, dass alle Handlungen der weltlichen Souveräne, ihre öffentlichen oder Regierungsacte

ebensogut wie ihre Privat- und rein persönlichen Handlungen, welcher Art sie immer sein mögen, der sacramentalen Jurisdiction der Kirche unterworfen werden müssen, welche über ihre Motive und Intentionen urtheilt, über ihre Moralität und die Beziehungen erkennt, welche sie mit der Heiligung und der Seligkeit haben. In dieser Hinsicht besteht keine Controverse. Wenn man darum fragt, ob die weltliche Gewalt der geistlichen subordinirt sei, so bezieht sich die Frage nur auf die äussere und sociale Jurisdiction der Kirche. Allein in Bezug auf diese haben die Gallikaner die Unterscheidung zwischen der Privatperson des Fürsten und seiner Eigenschaft als Souverän, zwischen seinen individuellen Handlungen und seinen Regierungsacten einführen wollen.“

Es werden zur Orientirung in dieser Frage zunächst die gallikanischen, liberalen und protestantischen Systeme geprüft, dann kommen das System der directen Gewalt und die Systeme der indirecten Gewalt nach Bellarmin und Bianchi zur Sprache, denen sich noch einige historische Systeme anschliessen, deren vorzüglichster Repräsentant der gelehrte Jesuit P. Taparelli ist. Zuletzt entwickelt Moulart seine eigene Lehre, die in dem Satze gipfelt: In geistlichen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche direct unterworfen, in politischen Dingen ist sie indirect subordinirt (S. 196—225). Fassen wir der Wichtigkeit der Sache halber den Inhalt dieser 32 Seiten kurz zusammen.

Nicht bloss als Mensch sondern auch als Träger der weltlichen Gewalt ist der Fürst der Kirche Gehorsam schuldig und kann die Kirche von Rechts wegen, wenn das Wohl der Religion es fordert, seine Hilfe in Anspruch nehmen und ihn zur Verantwortung ziehen, wenn er den Rechten der Kirche irgendwie Eintrag thut. Selbst wenn die weltliche Gewalt dem Fürsten persönlich unmittelbar von Gott übertragen wäre, so wäre damit die Subordination der weltlichen unter die geistliche Autorität nicht ausgeschlossen, da ja von den beiden Zwecken der eine dem anderen subordinirt ist. Gewiss waren und sind nicht bloss die Individuen, sondern auch die Nationen und Völker dem obersten König Christus unterworfen; nun hat Christus seine ganze Gewalt den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen und damit auch alle Nationen, die er „zu seinem Erbtheil“ erhalten hatte, der Kirche anvertraut. Darum haben auch die Päpste stets die Fürsten ihrer Schlüsselgewalt unterworfen und zwar auch wegen ihrer öffentlichen Handlungen und als Repräsentanten der höchsten weltlichen Gewalt. Die Gewalt ist eben kein reines Abstractum, sondern sie ruht in einem

Subjecte, ist in der Person des Subjectes gewissermassen personificirt. Die Person des Fürsten ist das Princip der Acte des Souveräns und gerade darum ist sie auch für die Handlungen des Souveräns verantwortlich.

Sind aber die Fürsten in geistlichen Dingen der Jurisdiction der Kirche unterworfen, so sind sie es indirect auch in politischen Dingen, weil die Kirche das Moralgesetz definirt, an welches jede christliche Regierung gebunden ist. Diese indirecte Subordination ist eine Nothwendigkeit, da sonst im Falle eines Conflictes kein Ausschlag gebendes Princip vorhanden wäre und so die Anarchie zur Regel werden müsste.

Von welcher Seite man die weltliche Gewalt betrachten mag, so muss sie in einem bestimmten Sinne der geistlichen Gewalt unterworfen sein. Ziel und Zweck der weltlichen Gewalt ist die zeitliche Beglückung, während die geistliche Gewalt die Vermittlung der ewigen Glückseligkeit als Ziel anstrebt. Da nun das zeitliche Wohl dem ewigen Glück untergeordnet ist, so muss auch die Beförderin des zeitlichen Glückes der Vermittlerin der ewigen Seligkeit subordinirt sein.

Wären die Fürsten in ihren Regierungshandlungen der geistlichen Autorität nicht verantwortlich für Zuwiderhandlungen gegen das Moralgesetz, dann hätte Gott selbst ein destructives Princip für sein eigenes Reich geschaffen; denn, da die Regierung aller Völker weltlichen Fürsten anvertraut ist, so würde der Einfluss der Kirche und ihre Autorität allgemein vernichtet sein.

Doch ist mit dieser Lehre von der Subordination keineswegs behauptet, dass alle Angelegenheiten der zeitlichen Regierungen dem Papste unterworfen seien. Die Kirche erhebt den Anspruch auf Unterwerfung unter ihre Jurisdiction nur in jenen Fällen, die wesentlich auf geistliche Dinge sich beziehen, in welchen es sich also um eine offenbare Verletzung des göttlichen Gesetzes oder um eine unmittelbare Gefahr für die Religion und die Seelen handelt. Sonach ist die indirecte Gewalt der Kirche über die weltliche Gewalt eine rein geistliche Gewalt, indem sie eine ganz geistliche Sache, die Moralität der Handlungen, das Heil der Seelen, das Wohl der Religion zu ihrem directen Zwecke hat.

Mit diesen Ausführungen stimmt auch die dogmatische Bulle „Unam Sanctam“ von Bonifaz VIII. überein, so dass die Beschuldigungen gegen dieselben hinfällig sind.

Die Subordination der politischen Ordnung unter die geistliche

Ordnung bleibt in einem gewissen Masse auch unter der Herrschaft der modernen Constitutionen und sogar kraft ihrer Principien bestehen; denn die Bürger können und dürfen eine bestimmte Religion haben und sie glauben nur in ihrer Religionsgemeinschaft die Mittel zur Gewinnung des Heiles finden zu können. Die Constitutionen proclamiren die Gewissensfreiheit und die Freiheit der Culte und machen sich anheischig, den Bürgern in der Verfolgung ihrer Interessen und in der Ausübung ihrer Rechte behilflich zu sein und sie zu vertheidigen. Auf diese Weise ist die politische Gewalt, wenn sie heutzutage allen Religionen gegenüber, der Constitution entsprechend, indifferent sein will, in Wirklichkeit allen subordinirt.

Der vierte Artikel des zweiten Capitels vom II. Buche bespricht die verschiedenen Strafmittel der Kirche und bringt dabei auch die Fragen in Anregung, ob der Papst den Souverän absetzen und in gewissen Fällen erklären kann, dass die Christen von der Pflicht der Treue gegen ihre Souveräne entbunden sind? Nur auf indirectem Wege kann diess nach der Meinung unseres Autors geschehen.

Das II. Buch enthält auch noch zwei weitere Capitel, welche die Union und Trennung von Kirche und Staat in der Theorie, in der Thesis (d. h. vom Gesichtspunkte des göttlichen Rechtes und der Offenbarung allein aus) und dann in der concreten Ordnung in der Hypothese, d. h. vom Gesichtspunkte des positiv-menschlichen Gesetzes aus betrachten.

So interessant und wichtig diese Ausführungen sind, so müssen wir doch auf eine ausführlichere Skizzirung derselben verzichten und den Leser auf das Buch selbst verweisen. Um das Interesse zu eigenem Studium mehr zu beleben, wollen wir bemerken, dass in dieser Abtheilung sehr instructive Auseinandersetzungen über Toleranz und Intoleranz in der Kirche und im christlichen Staate gegeben werden, die der allgemeinen Aufmerksamkeit empfohlen zu werden verdienen. Auch was vom paritätischen Staate und von der Cultusfreiheit, sowie von der Trennung der Kirche vom Staate gesagt wird, dürfte von manchen „extremen“ Politikern sehr berücksichtigt werden.

Im dritten Buche handelt Moulart von den einer jeden der beiden Gewalten eigenthümlichen Rechten. Nach Darlegung der verschiedenen Irrthümer, die in Bezug auf die beiderseitigen Grenzen der Machtsphäre aufgestellt wurden, entwickelt er die bei der Grenzregulirung zu befolgenden Regeln, die sich aus dem Fundamentalprincip

ergeben, welches lautet: „Gotthat jeder der beiden Gewalten jene Summe von Autorität verliehen, welche ihr bei der Regierung der Welt zusteht. Ist einmal dieser höchste Wille bekannt, dann kann keine der beiden Gewalten sich beklagen, dass man ihr einen zu kleinen Theil zuweist, dass man sie auf zu enge Grenzen beschränkt.“ (S. 388). Diesen höchsten Willen gibt uns zunächst die Offenbarung, welche uns theils klar und bestimmt, theils implicate die Kenntnis der organischen Formen der Kirche, die Attribute und Prärogative der kirchlichen Gewalt, die Ausdehnung und die Grenzen ihrer Rechte vermittelt. Auch das historische oder menschliche Recht ist bei Abgrenzung der beiden Gewalten zu Rathe zu ziehen. Die unbedingt der Kirche zukommenden Rechte ergeben sich aus ihrer dreifachen Gewalt: der Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt. Bei Behandlung des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes kommt das „Placet“ und der „appel comme d’abus“ zur ausführlichen Besprechung, die wir gar sehr der Aufmerksamkeit unserer Liberalen empfehlen möchten. Daran reiht sich eine Erörterung über das Recht der Kirche in Unterrichtssachen (S. 448—459) und über die „Gewalt der Kirche über die Ehe“ und über die Civilehe, worauf dann weiter ein Capitel folgt über das Begräbnis und die Kirchhöfe. Dann folgen die kirchlichen Immunitäten und das letzte Capitel des dritten Buches handelt von dem Rechte der Kirche, Güter zu erwerben und zu besitzen. Dieses Capitel, das von Seite 508—574 reicht, möchten wir besonders denjenigen zum gründlichen Studium empfehlen, welche so viel über die Güter der „todten Hand“ sich ereifern und in ihrer Verblendung nicht fähig sind, den unermesslichen Schaden zu begreifen, den die Aufhebung der Klöster und die Säcularisation des Kirchenvermögens dem Staate und der Gesellschaft gebracht hat, abgesehen von dem moralischen Nachtheile, der dem Principe des Eigenthumsrechtes dadurch bereitet wurde.

Von den Conflicten zwischen den beiden Gewalten und von den Mitteln zu deren Beilegung handelt das vierte Buch. Das einfachste Mittel zur Bewahrung des Friedens oder zur Wiederherstellung desselben, wenn er gestört worden, wäre wohl die strenge Gerechtigkeit oder Heilighaltung des Principis: „Sum cuique;“ in den meisten modernen Staaten aber wird ein erträglicher Zustand nur hergestellt durch Concessionen, welche die Kirche der weltlichen Gewalt macht, d. h. durch Concordate. „Die Geschichte der Concordate ist die Geschichte der Schmerzen

der Kirche.“ Nach Erledigung der verschiedenen Streitfragen über Natur und Verbindlichkeit der Concordate kommt Moulart zu dem Ergebnisse, dass dieselben wirkliche Contracte, feierliche und öffentliche Verträge sind, welche die contrahirenden Parteien zur gegenseitigen gewissenhaften Erfüllung verpflichten.

Aus dieser flüchtigen Skizzirung des Inhaltes ist zu ersehen, dass das Werk zeitgemäss und wichtig genug ist, um die Aufmerksamkeit aller derjenigen auf sich zu ziehen, welche der Beurtheilung der gegenwärtigen Krisen feste Principien zu Grunde legen wollen. Die Principien sind mit völliger Treue und Klarheit entwickelt und werden mit aller nur wünschenswerten Schärfe und Entschiedenheit vertreten; wenn aber der Verfasser auf die Anwendung und Durchführung derselben in den concreten Verhältnissen zu sprechen kommt, lässt er Mässigung und Klugheit walten und warnt vor den Bestrebungen jener „heissblütigen Menschen, welche nicht wollen, dass man sich jemals ausserhalb der Extreme bewege.“ (Vorrede XIII.) Und so kommt er genau jenen Rathschlägen nach, welche Papst Leo XIII. in seinem an den Cardinal-Erzbischof von Mecheln gerichteten Schreiben vom 3. August 1881 ertheilt hat, indem er betonte, dass alle Katholiken, wenn sie mit Erfolg für das öffentliche Wohl wirken wollen, sich die kluge Haltung, welche die Kirche in derlei Angelegenheit beobachtet, vor Augen halten und treulich nachahmen müssen. Die Kirche — sagt der hl. Vater — nimmt dabei auf Zeit und Ort gebührende Rücksicht und sieht sich oft gezwungen, Uebel zu dulden, welche zu hindern beinahe unmöglich wäre, ohne noch schlimmeren Uebeln und Verwirrungen sich auszusetzen.

Zum Schlusse möchten wir unseren „extremen“ Kammermitgliedern noch die Antwort zur Beherzigung empfehlen, welche Moulart S. 400 auf die Frage gibt, welches angesichts des bürgerlichen positiven Rechtes, unter dessen Herrschaft wir stehen, unsere Haltung sein müsse; eine Antwort, mit der wir uns vollständig einverstanden erklären.

Dr. Josef Dippel.

Pentateuchi versio latina antiquissima e codice Lugdunensi.

Version latine du Pentateuque antérieure à Saint Jérôme publiée . . . par Ulisse Robert.
Paris, Firmin Didot 1881. gr. in 4°. CXLII. 330 SS. 50 Fcs.

Die beschränkte Zahl von Forschern, welche dem Gegenstande vorliegenden Buches ihre Studien widmen, sowie der hohe Preis des-